

Träger der stationären Einrichtungen der Hilfe
zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 ff. SGB XII

in Hessen

Träger der Wohnpflegeheime mit einer besonderen Rahmenkonzeption nach § 2 Abs. 2
HAG/SGB XII

in Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtliche Träger der Sozialhilfe -

in Hessen

Datum 15. Dezember 2020
Auskunft Herr Schröder
Telefon 0561 / 1004-2516
Telefax 0561 / 1004-2776
E-Mail juergen.schroeder@lww-hessen.de
Zimmer 404
Zeichen 201.0.01-250.3.4.3

Gemeinsames Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2021

**Barbetrag nach § 27b Abs. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - /
§ 25b Abs. 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG) in Verbindung mit § 27b Abs. 2 SGB XII
hier: Änderungen ab 01. Januar 2021**

1. Allgemeines

Nach § 27b Abs. 2 SGB XII umfasst der weitere notwendige Lebensunterhalt in Einrichtungen auch einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung.

Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen des notwendigen Lebensunterhaltes in Einrichtungen haben, begründen nach § 27b Abs. 2 SGB XII damit einen Anspruch auf Bewilligung eines angemessenen Barbetrages.

Der Barbetrag steht den Leistungsberechtigten für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zur Verfügung. Er ist nicht zu bewilligen, wenn die bestimmungsgemäße Verwendung durch oder für den Leistungsberechtigten¹ nicht möglich ist (s. Ziffer 5. des Rundschreibens).

2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, dort betreut werden und für die der LWV Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder der Kriegsofopferfürsorge zuständig ist.

3. Höhe des Barbetrages

3.1 Barbetrag

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten gem. § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag in Höhe von 27 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1. Gemäß dem am 14.12.2020 veröffentlichten Gesetzes zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020 wurde u. a. auch eine Anpassung des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes vorgenommen. Demnach beträgt die Regelbedarfsstufe 1 ab 01. Januar 2021 monatlich 446,00 €.

Somit ergibt sich gem. § 27b Abs. 2 Satz 2 SGB XII für volljährige Leistungsberechtigte in Hessen **ab 01. Januar 2021 ein Barbetrag in Höhe von 120,42 € monatlich.**

Für Leistungsberechtigte, die sich in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in einer Einrichtung außerhalb Hessens befinden, finden die Regelungen des für diese Einrichtung zuständigen Trägers der Sozialhilfe Anwendung.

Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Leistungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz.

3.2 Zusätzlicher Barbetrag

Die Bewilligung eines zusätzlichen Barbetrages für Leistungsberechtigte, die einen Teil der Kosten ihres Aufenthaltes in der Einrichtung selbst tragen, ist mit Inkrafttreten des SGB XII ab 01. Januar 2005 nicht mehr vorgesehen.

§ 133a SGB XII bestimmt jedoch, dass Personen, die am **31. Dezember 2004** einen Anspruch auf diesen zusätzlichen Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Satz 4 des Bundessozialhilfegesetzes be-

¹ Bei den gewählten Bezeichnungen sind sowohl männliche als auch weibliche Personen gemeint.
Seite 2 von 8

gründet haben, diese Leistung **in der für den Monat Dezember 2004** festgestellten Höhe weiterhin erhalten.

Personen, die im Dezember dieses Jahres einen zusätzlichen Barbetrag erhalten haben, bekommen diesen in der jeweiligen Höhe, d. h. bis maximal 44,55 €, weiterhin ausbezahlt.

Eine Unterbrechung der Leistung hat das Erlöschen des Anspruches auf Zahlung des zusätzlichen Barbetrages zur Folge.

4. Sonderregelungen

4.1 Leistungsberechtigte von Blindenhilfe und Landesblindengeld

Leistungsberechtigte, die Anspruch auf Blindenhilfe nach § 72 SGB XII oder Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz (LBliGG) haben, erhalten keinen Barbetrag (§ 72 Abs. 4 Satz 1 und 3 SGB XII).

Wesentlich Sehbehinderte, denen anteiliges Landesblindengeld nach dem Landesblindengeldgesetz bewilligt wird, haben Anspruch auf Bewilligung eines Barbetrages.

4.2 Personen, die gemäß §§ 126a, 453c Strafprozessordnung (StPO) oder §§ 63 oder 64 Strafgesetzbuch (StGB) untergebracht sind

Personen, die gemäß § 126a StPO untergebracht sind, erhalten durch den LWV Hessen weiterhin keinen Barbetrag. Zuständig für die Bewilligung eines Barbetrages ist das Land Hessen. Gleiches gilt für Personen, die gemäß § 453c StPO oder nach den §§ 63 oder 64 StGB untergebracht sind.

4.3 Personen, die sich im Strafvollzug befinden

Personen, die sich im Strafvollzug befinden, erhalten keinen Barbetrag durch den LWV Hessen. Diese Personen haben ggf. einen Anspruch auf „Taschengeld“ gemäß § 41 Hess. Strafvollzugsgesetz.

4.4 Leistungsberechtigte von Kriegsschadensrenten/Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG)

Dieser Personenkreis hat sowohl nach § 292 Abs. 2 Lastenausgleichsgesetz (LAG) als auch nach dem SGB XII einen Anspruch auf den Barbetrag.

Da der Anspruch auf Barbetrag nach dem SGB XII derzeit höher ist als der Anspruch nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG), ist der Barbetrag nach dem SGB XII zu berechnen.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die nicht in Anspruch genommenen Teile der Kriegsschadenrente oder sonstigen Einkünfte nach dem LAG (maximal bis zur Höhe des LAG-Betrages) von dem zu bewilligenden Barbetrag abzusetzen sind.

Die sonstige Versagung oder Kürzung des Barbetrages nach den Vorschriften des SGB XII ist nur bis zur Höhe des Barbetragsanspruches gemäß § 292 Abs. 4 LAG zulässig.

5. Auszahlung, Verwendung und Verwaltung des Barbetrages

5.1 Auszahlung

Der Barbetrag ist grundsätzlich monatlich im Voraus erst nach Bescheiderteilung des Kostenträgers an den Leistungsberechtigten auszuzahlen. Anstelle der Auszahlung eines Barbetrages kann ein entsprechender Teil der Einkünfte unberücksichtigt bleiben.

Die Auszahlung des Barbetrages durch die Einrichtung an den Leistungsberechtigten selbst oder einen berechtigten Dritten erfolgt gegen entsprechende Quittung. Wird der Barbetrag durch einen Dritten verwaltet (ggf. auch durch die Einrichtung), ist über die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages ein Nachweis (Barbetragskonto) zu führen.

Wurde für den Leistungsberechtigten ein gesetzlicher Betreuer mit dem Aufgabenkreis „Vermögenssorge“ oder „Einrichtungsangelegenheiten“ bzw. für den Bereich „Vertretung vor Ämtern und Behörden“ bestellt, kann der Barbetrag zur bestimmungsgemäßen Verwendung für den Leistungsberechtigten auch an den Betreuer ausgehändigt werden, wenn dieser in Absprache mit dem Leistungsberechtigten und der Einrichtung bereit ist, die Verwaltung des Barbetrages zu übernehmen.

Ist ein gesetzlicher Betreuer nicht vorhanden und ist ein Leistungsberechtigter offensichtlich nicht in der Lage, den Barbetrag bestimmungsgemäß zu verwenden, ist, sofern der Leistungsberechtigte keine gegenteilige Auffassung zu erkennen gibt, eine Aushändigung des Barbetrages auch an Angehörige oder eine sonstige dem Leistungsberechtigten nahestehende Person möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass die bestimmungsgemäße Verwendung für den Leistungsberechtigten sichergestellt, dies durch Vorlage entsprechender Belege nachgewiesen wird und der Angehörige oder die Vertrauensperson nach Meinung der Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit besitzen. Bei Meinungsverschiedenheiten ist die leistungsbewilligende Stelle des LWV Hessen zu informieren.

Sind bei Leistungsberechtigten, die den Barbetrag selbst nicht bestimmungsgemäß verwenden können, ein Betreuer, der ggf. bereit ist die Verwaltung des Barbetrages zu übernehmen, oder Angehörige und sonstige Vertrauenspersonen nicht vorhanden, ist die Einrichtung dem Leistungsberechtigten bei der Verwaltung und Verwendung des Barbetrages behilflich. Dabei ist auch eine Auszahlung in Teilbeträgen oder in Sachwerten möglich, wenn aus in der Person des Leistungsberechtigten liegenden Gründen hierzu Veranlassung besteht und dies mit dem LWV Hessen als Kostenträger abgestimmt wurde.

Bei Aufnahme in eine Einrichtung innerhalb eines laufenden Kalendermonats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag anteilig in Höhe von **1/30,42** des maßgeblichen Monatsbetrages für jeden Betreuungstag zu bewilligen.

Bei Entlassung aus der Einrichtung während eines laufenden Monats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag ebenfalls anteilig zu bewilligen, wenn der Zeitpunkt der Entlassung aus der Einrichtung bereits im Voraus bekannt ist (s. Ziffer 3.2).

Ist der Zeitpunkt der Entlassung nicht im Voraus bekannt und wurde der volle Barbetrag bereits ausgezahlt, kann er in dieser Höhe in Rechnung gestellt werden.

Die aufnehmende Einrichtung zahlt den Barbetrag erst ab dem Ersten des folgenden Monats aus.

Während der Ferienzeiten oder sonstiger Beurlaubungen mit einer Dauer von mindestens einem vollen Kalendermonat ist kein Barbetrag zu bewilligen.

Bei Rückkehr in die Einrichtung innerhalb eines laufenden Monats ist der Barbetrag und ggf. der zusätzliche Barbetrag wiederum anteilig in Höhe von 1/30,42 des maßgeblichen Monatsbeitrages für jeden zu berücksichtigenden Betreuungstag zu bewilligen.

5.2 Verwendung

5.2.1 Grundsätze

Der Barbetrag wird dem Leistungsberechtigten zur Verwendung für persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens bewilligt und ist nicht für Aufwendungen der Grundversorgung in der Einrichtung oder für sonstige Aufwendungen, die im Rahmen von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder Heimverträgen von der Einrichtung zu erbringen sind, in Anspruch zu nehmen.

Die Hess. Vertragskommission hat mit Beschluss vom 16.08.2011 in diesem Zusammenhang klargestellt, dass eine Grundausstattung mit geeigneten Körperpflege- und Hygieneartikeln (Seife, Badeschaum, Duschgel, Shampoo, Zahnbürste, Zahnpasta, Zahnprothesenreiniger, Haftcre-

me für Zahnprothesen, Rasierschaum und Körperlotion) von der Einrichtung zur Verfügung zu stellen ist.

Persönliche Wünsche der leistungsberechtigten Person sind aus dem persönlichen Barbetrag zu finanzieren.

Anspruch auf Zahlung eines Barbetrages nach § 27b Abs. 2 SGB XII und ggf. eines zusätzlichen Barbetrages für Leistungsberechtigte in Einrichtungen nach Ziffer 3.2 dieses Rundschreibens besteht, solange die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages durch oder für den Leistungsberechtigten möglich ist. Für den Anspruch auf Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages gelten darüber hinaus die unter 3.2 genannten Ausschlussstatbestände.

Die Bewilligung eines angemessenen Barbetrages zur persönlichen Verfügung darf nur in Ausnahmefällen unterbleiben. Ein Versagungsgrund besteht nicht, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung zwar möglich ist, tatsächlich aber nicht erfolgt.

5.2.2 Versagung/Kürzung

Eine Versagung bzw. Kürzung des Barbetrages kommt nur in Betracht, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung weder durch den Leistungsberechtigten selbst noch durch einen anderen zu Gunsten des Leistungsberechtigten möglich ist.

Die Einrichtungen werden gebeten, die leistungsbewilligende Stelle zu unterrichten, wenn im Einzelfall die bestimmungsgemäße Verwendung des Barbetrages durch oder für den Leistungsberechtigten ganz oder teilweise nicht möglich ist. Eine Kürzung oder Versagung des Barbetrages kann nur durch den Kostenträger und nicht durch die Einrichtung erfolgen, da es sich hier nicht um eine einrichtungsinterne Maßnahme handelt.

5.2.3 Ansparen

Das Ansparen des Barbetrages ist im Rahmen der in der Barbeträge-Verordnung genannten Freibeträge zulässig.

Angespartes Vermögen über der Freigrenze ist im Rahmen der allgemeinen Regelungen durch die leistungsbewilligende Stelle mittels eines gesonderten Bescheides an den Leistungsberechtigten in Anspruch zu nehmen.

6. Nachlass

Ein bei Tod eines Leistungsberechtigten vorhandenes Barbetragsguthaben gehört zum Nachlass und ist von der Einrichtung den Erben auszuzahlen. Die bewilligende Stelle des LWV Hessen ist von der Höhe des Barbetragsguthabens und über die Personen (Name, Anschrift), an die dieses

ausgehändigt wurde, im Hinblick auf mögliche Kostenersatzforderungen gegenüber Erben gemäß § 102 SGB XII zu unterrichten.

7. Inkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt ab 01. Januar 2021 in Kraft.

Unser Rundschreiben 201/213 Nr. 1/2020 vom 19. Dezember 2019 wird hiermit aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Daume)

Nachrichtlich

Liga der Freien Wohlfahrtspflege
- Geschäftsstelle –
Luisenstr.26
65185 Wiesbaden

bpa - Bundesverband privater
Anbieter sozialer Dienste e. V.
Landesgeschäftsstelle Hessen
Schiersteiner Straße 86
65187 Wiesbaden

VDAB - Verband Deutscher
Alten- und Behindertenhilfe e. V.
Geschäftsstelle
Gonsenheimer Straße 56 a
55126 Mainz

Hessischer Städtetag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
- Geschäftsstelle -
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration
Abteilung IV-Soziales-
Sonnenberger Straße 2 / 2a
65193 Wiesbaden